

wird gesamthaft abgestimmt. Der Finanzbeschluss ergeht in der Formulierung: «Für die Verbesserung von Teilbereichen des Strassennetzes und für Strassenneubauten mit Einschluss der Aufwendungen für Bodenauslösungen im Jahre 19.. wird ein Rahmenkredit von Fr. ... bewilligt.» Er wird nicht dringlich erklärt (die neuen Ausgaben unterliegen somit gemäss Art. 66 LV dem fakultativen Finanzreferendum; dieses wurde indessen noch nie ergriffen) und im Landesgesetzblatt veröffentlicht. Er trägt die Unterschriften des Fürsten und des Regierungschefs.

Mit dem Strassenbauprogramm hat die Regierung zweifellos die Transparenz im Tiefbaubereich verbessert. Die Stärke liegt darin, dass dem Landtag und der Öffentlichkeit ein Überblick über die gesamte Strassenbautätigkeit des folgenden Jahres ermöglicht wird. Indessen scheinen auch einige *Schwachstellen* auf: Trotz der seinerzeit vom Abg. Gerard Batliner eingebrachten Bedenken wird über das gesamte Programm gesamthaft abgestimmt. Gebundene Ausgaben (z. B. die Jahrestanchen bereits bewilligter, mehrjähriger Projekte) und neue Ausgaben (neue Vorhaben, welche innert Jahresfrist abgewickelt werden können) sind im gleichen Finanzbeschluss zusammengefasst. Wie ein Referendumsbegehren, welches nur letztere zum Gegenstand haben darf, abgefasst sein müsste, bleibt eine offene Frage. Ebenso offen ist die Frage nach der *finanzrechtlichen Stellung dieses Finanzbeschlusses*. Da er sich über ein einziges Jahr erstreckt, die fürstliche Sanktion trägt und im LGBl veröffentlicht ist, kann er nach geltendem Recht kein Verpflichtungskredit sein. Budget- oder Nachtragskredit-Charakter kann ihm jedoch auch nicht zukommen, da er neue Ausgaben umfasst und dem Referendum untersteht.

Das in der vorliegenden Arbeit angeregte neue Verständnis des Verpflichtungskredits vermag zur Lösung der aufgeworfenen Probleme Hinweise zu geben:

Erstens wären die Beschlüsse über die gebundenen und die neuen Ausgaben im Strassenbauprogramm getrennt zu fassen. Letztere unterstehen dem Referendum, erstere nicht.

Zweitens erhielten die Beschlüsse über die neuen Projekte den Charakter von (einjährigen) Verpflichtungskrediten (vgl. S. 214). Sie bildeten damit eine hinreichende Rechtsgrundlage, um aufgrund einer entsprechenden Budgetposition Auszahlungen vornehmen zu können.